

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 1. Juli 2020

Motion von Andreas Kirstein und Albert Leiser betreffend befristete Reduktion der Grundgebühren der Wasserversorgung um 50 Prozent, Bericht und Abschreibung

Am 15. Januar 2020 reichten Gemeinderäte Andreas Kirstein (AL) und Albert Leiser (FDP) folgende Motion, GR Nr. 2020/8, ein, die dem Stadtrat am 29. Januar 2020 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine befristete Reduktion von 50 % der Grundgebühren von DIB Wasser in Form eines Bonus 2021- 2022 vorzulegen. Dieser ist so zu gestalten, dass er auch den Mieterinnen und Mietern direkt zugutekommt.

Begründung

2009 hat der Gemeinderat mit Weisung 2009/103 für die Wasserversorgung eine erste Tarifsenkung (Senkung der beiden Grundgebühr-Komponenten und Senkung der Verbrauchsgebühr) beschlossen. Dabei wurde der Stadtrat ermächtigt, die Verbrauchsgebühr um 10 Prozent zu erhöhen oder zu senken. Das hat der Stadtrat mit STRB 2015/1002 per 1.1.2016 auch gemacht.

Höchst aufschlussreich ist ein Vergleich der 2009 und 2015 für die Folgejahre getroffenen Annahmen über den Stand des «Eigenkapitals» (=Ausgleichskonto der Spezialfinanzierung) und des «Fremdkapitals» (=Schuld an die Stadtkasse) nach den Tarifmassnahmen 2009 und 2015.

So rechnete der Stadtrat 2009 für das Jahr 2015 mit Passiven von total 275.6 Mio., davon 31.9 Mio. Eigenkapital und 243.7 Mio. Fremdkapital. Effektiv waren es Passiven von total 254.9 Mio., davon 117.5 Mio. Eigen- und 137.3 Mio. Fremdkapital. Das Eigenkapital war also 85.6 Mio. oder 268 % höher als prognostiziert.

Im STRB von 2015 - der durch die weit höher ausgefallenen Reserven ausgelöst wurde - rechnete der Stadtrat für 2018 mit Passiven von 283.5 Mio., davon 112.9 Mio. Eigenkapital und 170.6 Mio. Fremdkapital. Tatsächlich waren es nach nur 3 Jahren bereits 140.8 Mio. Eigenkapital und 131.0 Mio. Fremdkapital.

Für 2026 rechnete der STRB 2015 mit Passiven von 434.5 Mio., davon Eigenkapital von 84.6 Mio. und Fremdkapital von 349.9 Mio. Gemäss neuesten Berechnungen sind es für das gleiche Jahr Passiven von 476.1 Mio., davon Eigenkapital von 248.0 Mio. und Fremdkapital von 228.1 Mio.

Gemäss STRB 2015 macht die Verbrauchsgebühr nach der Tarifmassnahme noch 52 Prozent und die Grundgebühr 48 Prozent aus. Um das mit dem STRB 2015 verschärfte Missverhältnis zwischen den beiden Gebührenkomponenten zu korrigieren und die überhöhten Reserven abzubauen, ist als Sofortmassnahme eine temporäre Reduktion der Grundgebühren mehr als angezeigt.

Nach Art. 92 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) hat der Stadtrat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen qualifiziert begründeten Bericht vorzulegen.

Mit der vorliegenden Weisung wird der Motion in anderer Form entsprochen (Art. 92 Abs. 1 GeschO GR). Die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren gemäss dem Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif, AS 724.110) sollen für das Jahr 2021 befristet um 15 Prozent gesenkt und in Form eines Bonus den Kundinnen und Kunden gutgeschrieben werden. Im Weiteren soll der Stadtrat ermächtigt werden, den Bonus um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern, falls sich die für den 1. Januar 2022 angestrebte Inkraftsetzung der revidierten Wasserabgabeverordnung (AS 724.100) und des revidierten Wassertarifs mit einem neuen Gebührenmodell und reduzierten Tarifen verzögern sollte.

Grundlagen für die Finanzierung der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) ist als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen (§ 88 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i. V. m. Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung [AS 611.101]). Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung (§ 88 Abs. 1 und 3 GG). Über das Spezialfinanzierungskonto können Schwankungen der Erfolgsrechnung aufgefangen werden, wodurch eine hohe Gebührenstabilität gewährleistet werden kann. Das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtkapital (Eigenfinanzierungsgrad) soll gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) 30 Prozent nicht unterschreiten (Regelwerk W 1006d, S. 30).

Der gesetzlich vorgegebene Rahmen, den die Gemeinden bei der Festlegung der Gebühren einzuhalten hat, findet sich in § 27 Abs. 5 und § 29 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) sowie in § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1). § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz bestimmt, dass zur Benutzung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benutzungsgebühren oder Benutzungsgebühren alleine erhoben werden müssen.

Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie die übrigen Kosten der Wasserversorgung (§ 29 Abs. 3 Wasserwirtschaftsgesetz i. V. m. § 45 Abs. 2 EG GschG). Dabei muss auch der geplante Investitionsbedarf z. B. für die Erneuerung der Anlagen, betriebliche Optimierungen und Anpassungen an gesetzliche Anforderungen berücksichtigt werden.

Tarifsystem

Im Grundsatz basiert der Wassertarif auf dem bewährten Zweikomponentenprinzip, nämlich auf einer Grundgebühr (Art. 2 Wassertarif) und auf der Verbrauchsgebühr (Art. 3 Wassertarif). Die Grundgebühr besteht einerseits aus der jährlich zu entrichtenden Leistungsgebühr, die sich aktuell nach der Grösse des Wasserzählers richtet (Fr. 50.– pro m³/h, vgl. Art. 2 lit. a Wassertarif), andererseits aus der Gebäudegebühr, bemessen nach dem Gebäudeversicherungswert (0,15 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, vgl. Art. 2 lit. b Wassertarif). Die Verbrauchsgebühr auf der anderen Seite ist nach dem tatsächlich konsumierten Trinkwasser zu bemessen. Die im Verhältnis zur Grundgebühr hohe Verbrauchsgebühr fördert den sparsamen Umgang mit Wasser.

Die Einnahmen aus dem Trinkwasserverkauf in der Stadt beliefen sich seit der letzten Senkung der Verbrauchsgebühren per 1. Januar 2016 durchschnittlich auf rund 70 Millionen Franken jährlich, davon waren 32,7 Millionen Franken Grundgebühren und 37,3 Millionen Franken Verbrauchsgebühren. Daraus resultiert in den Jahren 2016–2019 ein durchschnittliches Verhältnis von 46,7 Prozent Grundgebühren und 53,3 Prozent Verbrauchsgebühren. Der SVGW empfiehlt demgegenüber einen Anteil der Grundgebühren von 50 bis 80 Prozent (Regelwerk W 1006d, Ziffer 6.2). Bei der Wasserversorgung entstehen hohe Kosten durch die Infrastruktur und den Erhalt der Lieferbereitschaft unabhängig vom effektiven Wasserabsatz. Diese Bereitstellungskosten sollen mit den Grundgebühren abgedeckt werden. Gemessen an der Empfehlung des SVGW war der Anteil der Grundgebühren im Verhältnis zu den Verbrauchsgebühren in der Stadt Zürich in den letzten Jahren schon eher zu tief. Die mit der Motion verlangte befristete Senkung der Grundgebühren um 50 Prozent hätte ein noch deutlich tieferes Verhältnis von 30 Prozent Grundgebühren und 70 Prozent Verbrauchsgebühren zur Folge.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass der vom SVGW empfohlene Anteil der Grundgebühren von 50 bis 80 Prozent im Verhältnis zu den Verbrauchsgebühren in dieser Grössenordnung gut

nachvollziehbar ist und deshalb eingehalten werden soll. Die mit der Motion verlangte befristete Senkung der Grundgebühren um 50 Prozent, die einen Anteil der Grundgebühren von nur noch 30 Prozent zur Folge hätte, lehnt der Stadtrat daher ab. Ein weiterer Grund, der gegen eine alleinige Senkung der Grundgebühren spricht, ist, dass der Bonus auch den Mieterinnen und Mietern zugutekommen sollte, wie dies in der Motion auch ausdrücklich verlangt wird. Mieterinnen und Mietern dürfen jedoch nur die Verbrauchsgebühren, nicht aber die verbrauchsunabhängigen Grundgebühren als Nebenkosten verrechnet werden (vgl. Art. 257a Abs. 1 Obligationenrecht, OR, SR 220, BSK OR I-ROGER WEBER, Art. 257a N 6.).

Finanzlage der WVZ

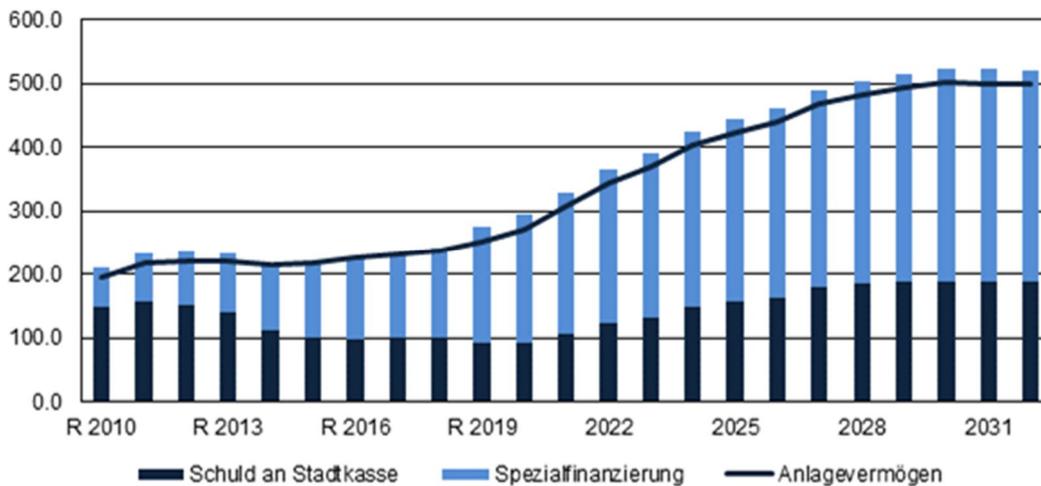
Seit der Einführung des geltenden Tarifs per 1. Juli 2010 sowie der Senkung der Verbrauchsgebühren um 10 Prozent per 1. Januar 2016 hat sich die Finanzlage der WVZ erfreulicherweise besser entwickelt als in der Planung angenommen. Die für die Planung festgelegten Parameter wie Teuerung, Zinssatzerhöhung usw. sind nicht wie erwartet eingetreten. Zudem musste die Realisierung verschiedener Investitionsprojekte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dies hatte einerseits einen Einfluss auf die Finanzierung und somit auch auf die Zinskosten und andererseits fielen die Abschreibungen deutlich tiefer aus als erwartet. Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 konnten zudem knapp 18 Millionen Franken direkt der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Per 31. Dezember 2019 beträgt die Bilanzsumme 287,6 Millionen Franken. Die Spezialfinanzierung beläuft sich auf 180,8 Millionen Franken und das Fremdkapital auf 106,8 Millionen Franken. Im Fremdkapital sind 93,4 Millionen Franken Schulden an die Stadtkasse enthalten. Der Eigenfinanzierungsgrad der WVZ beträgt damit aktuell rund 63 Prozent.

Voraussichtliche weitere Entwicklung

Die mittelfristige Planung der WVZ zeigt auch für die kommenden Jahre positive Jahresergebnisse, was zu einem weiteren Anstieg der Spezialfinanzierung führen würde. Da der betriebliche Cashflow jedoch nicht die gesamten anstehenden Investitionsausgaben zu decken vermag, muss die Finanzierung teilweise durch die Stadt in Form von zusätzlichem Fremdkapital bereitgestellt werden. In den nächsten zehn Jahren sind neben den normalen Ersatzinvestitionen in der Grössenordnung von jährlich netto 25 bis 30 Millionen Franken zusätzlich grosse Investitionsvorhaben wie die Sanierung des über 100-jährigen Seewasserwerks Moos sowie die Realisierung der Zonenverbindung Limmatzone / Glattzone zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und die technische Erneuerung des Grundwasserwerks Hardhof im Umfang von schätzungsweise gesamthaft über 200 Millionen Franken notwendig.

Durch die hohen zusätzlichen Investitionen wird sich der Buchwert des Anlagevermögens von 250 Millionen Franken per 31. Dezember 2019 bis ins Jahr 2032 auf rund 500 Millionen Franken erhöhen. Der Eigenfinanzierungsgrad bliebe im Falle von unveränderten Gebühren auf einem relativ hohen Niveau von über 60 Prozent.

Die nachstehende Grafik zeigt die bisherige Entwicklung des Anlagevermögens (Buchwerte) sowie dessen Finanzierung in den Jahren 2010–2019 und die geplante Entwicklung bis 2032 mit den heute gültigen Gebühren:



Aktueller Stand des Projekts Gebührenmodell

Angesichts des guten Eigenfinanzierungsgrads und der zu erwartenden positiven Ergebnisse in den kommenden Jahren sowie aufgrund von technischen Aspekten der Bemessungsgrundlagen der Grundgebühren hat die WVZ Ende 2018 das Projekt Gebührenmodell gestartet, mit dem Ziel einer umfassenden Überarbeitung des heutigen Gebührenmodells. Dieses Projekt befindet sich bereits in einer fortgeschrittenen Phase, benötigt aufgrund der Komplexität der Thematik und der notwendigen Abstimmung mit dem Preisüberwacher aber noch mehr Zeit zur Umsetzung.

Wie die bisherigen Arbeiten im Rahmen des Projekts gezeigt haben, können die Wassergebühren langfristig durchschnittlich um rund 15 Prozent gesenkt werden. Damit kann für einen Zeitraum von rund zehn Jahren weiterhin eine insgesamt ausgewogene Finanzierung gewährleistet und der Tarif stabil gehalten werden. Zudem soll anstelle der Leistungsgebühr entsprechend der Nenngrösse des Wasserzählers eine Leistungsgebühr abhängig vom Spitzendurchfluss in l/min erhoben werden. Diese Arbeiten für ein neues Gebührenmodell mit reduzierten Tarifen sollen weiter vorangetrieben und vertieft werden. Aktuell ist geplant, das neue Gebührenmodell mit den reduzierten Tarifen auf den 1. Januar 2022 einzuführen.

Gewährung eines befristeten Bonus

Allgemein

Im Sinne der Stossrichtung der Motion sowie angesichts der wirtschaftlichen Verwerfungen im Zuge der Coronavirus-Pandemie erachtet der Stadtrat eine zusätzliche Entlastung der Trinkwasserbezügerinnen und -bezüger bereits ab dem Jahr 2021 als sinnvoll und tragbar. Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz eignet sich eine Reduktion der Verbrauchs- und Grundgebühren in Form eines befristeten Bonus am besten. Die Höhe dieses pauschalen Bonus soll auf 15 Prozent angesetzt und in den Gebührenrechnungen der WVZ an die Kundinnen und Kunden als separate Position ausgewiesen werden. Damit entgehen der WVZ im Jahr 2021 Einnahmen von insgesamt rund 10 Millionen Franken. Ausserdem erhöhen sich die Zinskosten infolge höherer Verschuldung. Dieser Betrag bewegt sich in der Grössenordnung der aufgrund entsprechender Hochrechnungen als langfristig tragbar ermittelten Einnahmefälle. Im Vergleich dazu hätte die Forderung der Motionäre zu einem Einnahmefall von jährlich rund 16 Millionen Franken geführt.

Auswirkungen einer langfristigen Tarifsenkung auf die Entwicklung der Finanzlage

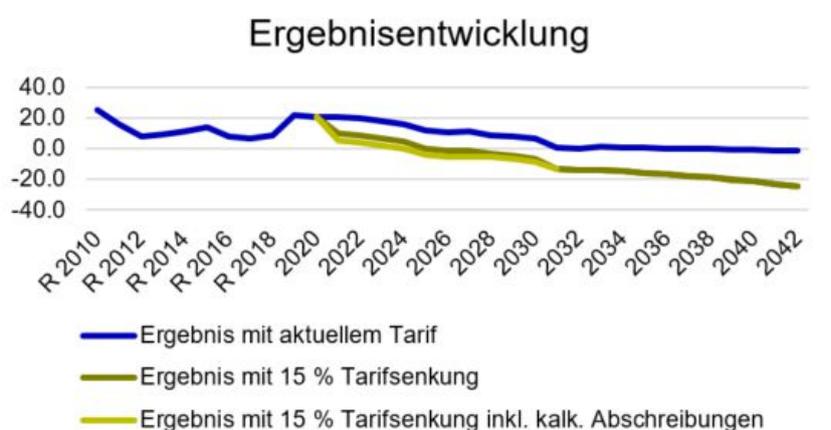
Die Gewährung eines befristeten Bonus wie auch die geplante langfristige Tarifsenkung haben sowohl auf die Erfolgsrechnung wie auch auf die Finanzierung der WVZ einen Einfluss. Die

Planung wurde nach den Vorgaben des Preisüberwachers vorgenommen. Würde man anlässlich der geplanten Tarifrevision die Gebühren grundsätzlich um pauschal 15 Prozent senken, hätte das auf die Erfolgsrechnung und die Finanzierung der WVZ folgenden Einfluss:

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Für die Planung des Personal- und Sachaufwands dient als Basis der Durchschnitt der Jahre 2017–2019, einschliesslich einer jährlichen Teuerung von 0,5 Prozent. Die Abschreibungen sind aufgrund der geplanten Investitionen und der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagen berechnet und steigen gegenüber dem heutigen Stand von rund 11,6 Millionen Franken bis ins Jahr 2032 auf 26 Millionen Franken an. Die Zinskosten entwickeln sich aufgrund der erhöhten Verschuldung und einer leichten angenommenen Zinssatzsteigerung von heute rund 1,8 Millionen Franken auf über 5 Millionen Franken pro Jahr an. Insgesamt erhöht sich der Aufwand von 76,9 Millionen Franken im Jahr 2019 auf 101,6 Millionen Franken im Jahr 2032. Der Ertrag belief sich 2019 auf 99 Millionen Franken. Durch die Gewährung eines Bonus für 2021 und einer angestrebten langfristigen Tarifsenkung in der Grössenordnung von 15 Prozent reduzieren sich die Einnahmen jährlich um 10 Millionen Franken. Aufgrund der oben erwähnten Zunahme des Aufwands, insbesondere der Abschreibungen, verringern sich die Ertragsüberschüsse kontinuierlich und werden voraussichtlich ab 2024 oder 2025 zu Aufwandüberschüssen. Bei den Abschreibungen ist zu berücksichtigen, dass das Seewasserwerk Moos vor der anstehenden Gesamterneuerung praktisch vollständig abgeschrieben ist. Gleichzeitig beginnen die Abschreibungen der Erneuerungsinvestitionen jeweils erst nach Abschluss der einzelnen Etappen. Für eine betriebswirtschaftliche Beurteilung der Ertragslage wären bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Etappen kalkulatorische Abschreibungen in der Grössenordnung von 2 bis 5 Millionen Franken pro Jahr zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass das Jahresergebnis mit dem heutigen Tarif erst etwa ab 2030 leicht ins Minus geraten würde. Mit einer Reduktion der Einnahmen um jährlich rund 10 Millionen Franken bzw. einer Tarifsenkung im Rahmen von 15 Prozent resultiert anfangs noch ein Ertragsüberschuss, während das Ergebnis anschliessend kontinuierlich tiefer in die Verlustzone gerät. Noch deutlicher sind die Auswirkungen auf die Entwicklung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen.

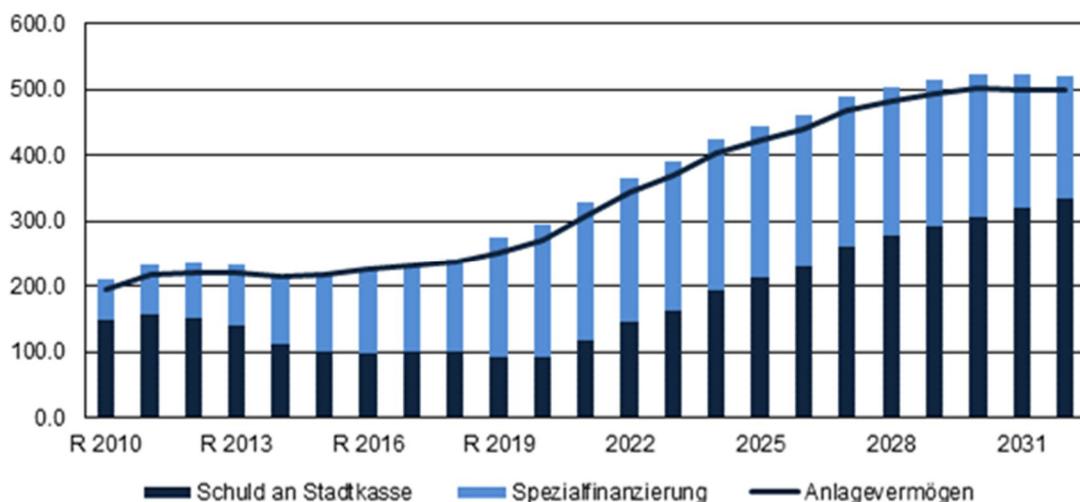


Entwicklung Finanzierung

Aufgrund der tieferen Einnahmen reduziert sich einerseits das Ergebnis und andererseits sinkt der betriebliche Cashflow entsprechend. Der Selbstfinanzierungsgrad verringert sich von 127 Prozent im Jahr 2019 auf unter 50 Prozent bei einer Umsetzung der geplanten Tarifsenkung um 15 Prozent.

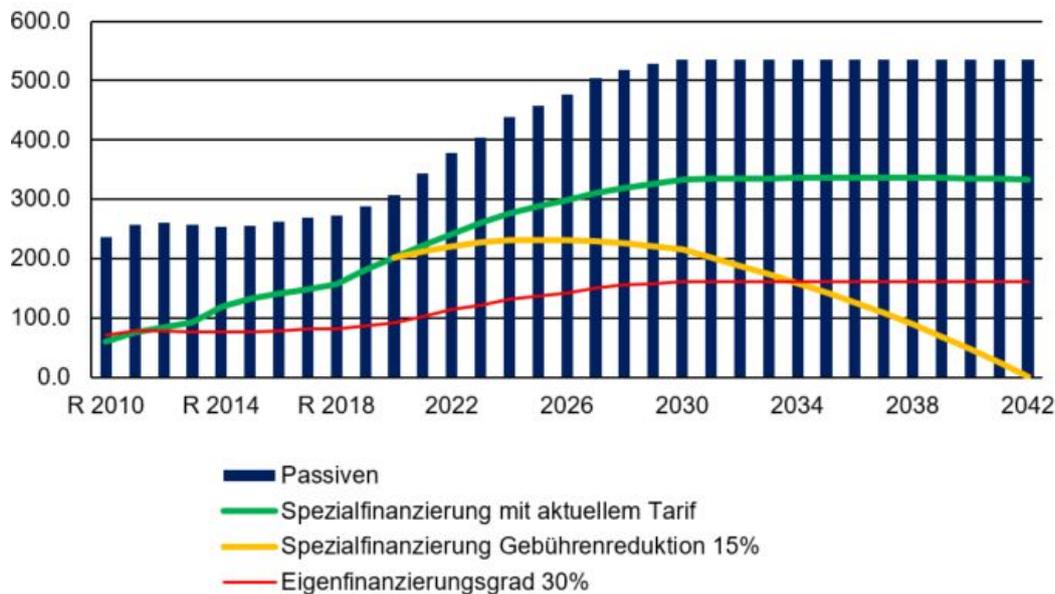
(in CHF Mio.)	R 2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ergebnis	22.1	20.4	10.0	8.8	6.9	4.8	0.2	-1.2	-1.0	-3.6	-4.9	-6.5	-13.3	-14.2
Abschreibungen Anlagevermögen	11.6	11.2	11.0	12.0	13.0	14.7	16.9	17.3	17.3	19.2	19.4	19.8	25.9	26.0
Cash-Flow betriebliche Tätigkeit	33.7	31.6	20.9	20.8	19.8	19.5	17.1	16.1	16.3	15.6	14.4	13.4	12.6	11.9
Cash-Drain Investitionstätigkeit	-26.5	-30.8	-46.3	-48.0	-38.6	-49.3	-35.8	-35.2	-45.6	-33.2	-28.9	-28.0	-25.5	-25.5
Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag	7.2	0.8	-25.4	-27.2	-18.8	-29.8	-18.7	-19.0	-29.3	-17.6	-14.5	-14.6	-12.9	-13.6
Selbstfinanzierungsgrad	127%	103%	45%	43%	51%	40%	48%	46%	36%	47%	50%	48%	49%	47%

Die anstehenden Investitionen müssen somit teilweise durch Fremdkapital finanziert werden. Das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital entwickelt sich dadurch folgendermassen:



Die Schulden gegenüber der Finanzverwaltung steigen von 93 Millionen Franken per 31. Dezember 2019 bis ins Jahr 2032 gegen 350 Millionen Franken und die Spezialfinanzierung wird dann voraussichtlich knapp 190 Millionen Franken betragen. Der Eigenfinanzierungsgrad würde sich somit bis ins Jahr 2032 von 63 Prozent auf noch 40 Prozent reduzieren.

Auch die weitere Entwicklung bis ins Jahr 2042 zeigt eine kontinuierliche Abnahme des Eigenfinanzierungsgrads. Die folgende Grafik zeigt einen Vergleich der Entwicklung der Spezialfinanzierung mit dem heutigen Tarif (grüne Linie) mit einer Reduktion des Tarifs um 15 Prozent (gelbe Linie) bis ins Jahr 2042. Bereits ab dem Jahr 2034 würde ohne eine neuerliche Tarifanpassung die vom SVGW empfohlene Minimalgrenze der Eigenfinanzierung von 30 Prozent (rote Linie) unterschritten werden.



Die Gewährung eines befristeten Bonus von 15 Prozent sowie die geplante langfristige Tarifsenkung im selben Umfang führen zu einem Abbau der Spezialfinanzierung, wie dies auch in der Motion verlangt wird. Gleichzeitig erhöht sich damit die Fremdfinanzierung, und der Eigenfinanzierungsgrad der WVZ verringert sich kontinuierlich. Aus heutiger Sicht ist diese Entwicklung für eine Phase von schätzungsweise zehn Jahren vertretbar, würde aber ohne Gegenmassnahmen anschliessend zu einer zunehmend problematischen Finanzierung der WVZ führen. Zu gegebener Zeit wird deshalb wieder eine Überprüfung der Gebühren erforderlich sein.

Schlussfolgerung

Mit einem pauschalen Bonus für 2021 von 15 Prozent auf die Grund- und Verbrauchsgebühren profitieren die Wasserbezüglerinnen und -bezügler, insbesondere auch die Mieterinnen und Mieter, schon kurzfristig von der derzeit gesunden Finanzlage der WVZ. Würde die WVZ die Tarife in noch grösserem Umfang senken, würde dies bereits in wenigen Jahren zu einem ungünstigen Finanzungsverhältnis führen. Mit dem Bonus sowie der geplanten langfristigen Senkung in der vorgeschlagenen Höhe von 15 Prozent kann der Tarif demgegenüber über einen längeren Zeitraum von voraussichtlich rund zehn Jahren stabil gehalten werden, ohne dass dadurch die Finanzierung der Wasserversorgung auf Kosten zukünftiger Generationen gefährdet würde. Die WVZ wird dadurch auch in Zukunft ein finanziell gesundes Unternehmen bleiben und die Erfüllung des Versorgungsauftrags gewährleisten können.

Für den Fall, dass es bei der für Anfang 2022 geplanten Einführung des neuen Gebührenmodells mit den reduzierten Tarifen zu Verzögerungen kommen sollte, soll der Stadtrat ermächtigt werden, den Bonus im Jahr 2022 in gleicher Höhe befristet für ein Jahr weiterzuführen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif, AS 724.110) wird geändert, indem die Schlussbestimmungen wie folgt ergänzt werden:

Art. 15 (neu), Befristete Bonusaktion [Marginale]

¹ Die Grundgebühr (Art. 2 und Art. 8 Abs. 1) und die Verbrauchsgebühr (Art. 3 und Art. 8 Abs. 2) werden in Form eines befristeten Bonus für das Jahr 2021 um 15 Prozent gesenkt.

² Der Stadtrat wird ermächtigt, den Bonus um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern, falls sich die für den 1. Januar 2022 geplante Inkraftsetzung der revidierten Wasserabgabeverordnung und des revidierten Wassertarifs verzögern sollte.

³ Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Vom Bericht zur Begründung des Verzichts auf die befristete Reduktion der Grundgebühren der Wasserversorgung um 50 Prozent wird Kenntnis genommen.
3. Die Motion, GR Nr. 2020/8, von Andreas Kirstein (AL) und Albert Leiser (FDP) vom 15. Januar 2020 betreffend befristete Reduktion der Grundgebühren der Wasserversorgung um 50 Prozent, wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti